

Satzung

„Heidelberger Tagesmütterverein e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
„Heidelberger Tagesmütterverein e.V.“
Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren
- (2) Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist in Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecks des Vereins ist das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern zu führen, bedarfsgerecht auszubauen und zu verbessern.
 - (1.1) Oberstes Ziel ist es, eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tagespflegepersonen zu fördern. Dies soll erreicht werden durch vorbereitende und begleitende Fortbildungsmaßnahmen und durch Beratungsgespräche nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
 - (1.2) Das Konzept zur Förderung der Erziehung und Bildung soll zum Wohle der Kinder in der Tagespflege, wie auch für Familien angeboten werden.
 - (1.3) Der Verein errichtet eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
- (2) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Möglichkeit, Begegnungen für Kinder, Jugendlichen, Familien und Senioren anzubieten.
 - (2.1) Nach dem Laien- mit Laien Prinzip und durch fachliche Beratung und Unterstützung werden wir ein Programm erstellen, welches sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder, Jugendlichen, Familien und Senioren orientiert.
- (3) Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit soll die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit gebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 II AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt benötigtes Personal bestellt werden.
- (3) Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erbracht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem sie dem Vorstand zugeht.
- (4) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Ebenso endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (5.1) Handelt ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider, so kann durch Beschluss des Vorstandes das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und schriftlich mitzuteilen.
 - (5.2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Kalenderjahre mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung oder der Antrag auf Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt sind. Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) An der Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder sind berechtigt, sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Jedes Mitglied darf höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand.
- (9) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- (10) Die Mitgliederversammlung berät auf der Grundlage des Berichts, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivität des Vereins und die Grundlage seines Arbeitsprogrammes.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch das Protokoll des Schriftführers schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem Vorstandsmitglied, welches die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Schriftführer /-in
 - Kassenwart/-in
 - ein bis fünf Beisitzer/-innen
- (2) Vertreterunberechtigt im Sinne § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen; entweder durch Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds oder der verbleibende Vorstand wird durch die Personalunion des ausgeschiedenen Mitglied ergänzen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (8) Zahl und Häufigkeit bestimmt der Vorstand selbst.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten vier Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten auch auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendung von dritter Seite, Spenden, Beiträge der Mitglieder und aus der satzungsgemäßen Tätigkeit erwirtschafteten Erträge.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandsberichte einen Kassenbericht vor.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen nach abschließender Regelung der Verbindlichkeiten für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweckes des Vereins verwendet.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde am 3. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen und tritt sofort in Kraft.